

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24 Nr.12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl. I-2024, Nr.30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 4.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master)

vom 16.10.2024

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen

- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 8 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Abschlusskolloquium
- § 11 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 13 Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung von Ästhetik, Literatur und Philosophie in kulturtheoretischer Hinsicht. ²Erforscht wird die europäische Literatur und Philosophie als Rezeptions- und Interaktionszusammenhang. ³Dabei wird die methodische Rolle der Literatur für die Kulturwissenschaften in ihren intradisziplinären, literatur-, kunst- und philosophiehistorischen Bestimmungen ergänzt durch die interdisziplinäre Erforschung ihrer wissens- und medienhistorischen Rahmenbedingungen vermittelt. ⁴Gegenstand des Studiums sind insbesondere die europäischen Literaturen mit ihren wesentlichen Überschneidungen in den kulturtheoretischen Komponenten. ⁵Die Kombination dreier Literatursprachen einschließlich angewandter Aspekte der Übersetzung richtet sich auf Struktur und Funktion des literarischen Kanons, dessen Genealogien und Veränderungen, einschließlich Grundzügen der Philosophie und Kunst im weiteren Kontext der Wissens- und der Mediengeschichte. ⁶Die durch den Studiengang vermittelte theoretische Praxis ist in der Anwendung forschungsorientiert und liefert die Grundlage für ein weiterführendes Graduiertenstudium oder hochqualifizierte akademische Berufspraxen (Verlage, Medien, Kultureinrichtungen). ⁷Die Europäische Literatur

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 27.03.2025 seine Genehmigung erteilt.

wird an der Europa-Universität Viadrina nicht als Summe einzelner Nationalliteraturen betrachtet, sondern in ihrer transkulturellen Qualität in Vergangenheit und Gegenwart. ⁸Diese Ausrichtung kann in dem Track „Literarische Kulturen Europas“ vertieft werden. ⁹Die weltliterarischen Verflechtungen der europäischen Literatur in den unterschiedlichen Globalisierungsphasen werden daher ebenso herausgestellt wie eine forschungsorientierte Aufmerksamkeit für Literaturen einzelner nicht-nationaler Gruppen bzw. für die „kleinen“ Literaturen sowie für Literaturen, die im Exil, in der Diaspora oder durch Migration entstanden sind.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

§ 4

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Der Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie besteht aus sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des

Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich. ⁵In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁶In diesem Fall werden die Abweichungen im Aufbau, bei der Verteilung der ECTS-Credits oder des Workloads sowie ggf. der Notengewichtung in den Dokumenten des jeweiligen Doppelabschlussabkommens festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁷Grundsätzlich ist der Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie wie folgt aufgebaut:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in SWS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ²	Arbeitsaufwand (gesamt in Std.)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul	12	4 – 6	60 – 90	270 – 300	modulabhängig	360	50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)
Wahlpflichtbereich							
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsbereich							
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540	
Masterabschlussphase							
Masterarbeit (kein Modul)	24	0	0	720	Masterarbeit	720	40 %
Abschlusskolloquium (kein Modul)	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	10 %
Summen	120	24 – 54	360 – 810	2790 – 3240		3600	100 %

² Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im ergänzenden Modulkatalog enthalten.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder bis zu 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im ergänzenden Modulkatalog geregelt. ⁴Die Wahlfreiheit erfolgt unter Beachtung der Regelungen in § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(4) ¹Im Zentralmodul werden ausgehend von grundlegenden literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden die theoretischen und begrifflichen Grundlagen für die Analyse der Wechselwirkungen von Ästhetik, Literatur und Philosophie gelehrt. ²Im Rahmen dieses Moduls findet regelmäßig eine obligatorische Einführungsveranstaltung mit 6 ECTS-Credits statt. ³Die übrigen 6 ECTS-Credits können im Rahmen des weiteren Lehrveranstaltungsangebotes in diesem Modul frei gewählt werden.

(5) ¹Im Wahlpflichtbereich stehen vier Module zur Auswahl, von denen zwei belegt werden müssen:

- Philosophie und Literatur: Wechselwirkungen
- Wissenskulturen und Künste
- Vergleichende Literaturgeschichte: Übersetzung – Verflechtung – Transkulturalität
- Literaturtheorie als Kulturtheorie.

²Die Studierenden, die sich für den Track „Literarische Kulturen Europas“ entscheiden, müssen im Wahlpflichtbereich die Module „Vergleichende Literaturgeschichte“ und „Literaturtheorie als Kulturtheorie“ belegen.

(6) ¹Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung.

²Aus den folgenden Optionen müssen zwei gewählt werden:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Vertiefung im Zentralmodul
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie

- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität.

(7) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(8) Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- a) Fremdsprachenprüfungen gemäß § 6 Abs. 6,
- b) Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 6 Abs. 7,
- c) Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis,
- d) universitätsinterne Zertifikate und Microcredentials.

§ 6

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 17 Abs. 3, § 18 S. 3 und 4, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits sollen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden. ²Die Studierenden werden von der Abteilung für internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden.

(4) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung bei der Errechnung der Modulnote an der Anzahl der ECTS-Credits aus den jeweiligen Einzelnoten. ⁴Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung des Zentralmoduls oder eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach den folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten.
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 25 Seiten.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Abs. 5 Satz 1 erbracht werden. ⁴Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) ¹Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNICert Basis bzw. A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Deutsch und ggf. Englisch gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) ¹6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes

Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. ²Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. ³Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben und im Übrigen die Voraussetzungen von § 22 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. ²Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. ³Zum Besitzer bzw. zur Besitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(9) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 8 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 6 Abs. 8 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. ²Im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 8 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 8 S. 3 und Abs. 9 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 7

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO

durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 21 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich oder online erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird unverzüglich eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 und 3 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 9

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, Satz 3, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder

die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten, also insgesamt 60 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2; der

Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige und/oder Mitglieder der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen.

§ 11

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie vom vom 06.12.2016 tritt am 30.09.2030 außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Prüfungs- und Studienordnung vom 06.12.2016 im Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2030 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2022 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2030 abgeschlossen haben werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2022 in den jeweils geltenden Fassungen überführt.